



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Isabell Zacharias, Martina Fehlner, Georg Rosenthal, Helga Schmitt-Bussinger, Horst Arnold, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes (Drs. 17/18161)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Art. 52 wird wie folgt gefasst:

„Art. 52  
Studierendenschaft

(1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. <sup>2</sup>Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(2) <sup>1</sup>Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. <sup>2</sup>Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten,
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen nach Art. 2, 3, 4, 10 und 16 insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken,
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern,
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkran-

kung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen,

6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
7. den Studierendensport zu fördern,
8. überörtliche und internationale Studierendbeziehungen zu pflegen.

<sup>3</sup>Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen.

<sup>4</sup>Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 3 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. <sup>5</sup>Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen, presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

(3) Die studentischen Vereinigungen an der Hochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.

(4) <sup>1</sup>Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung des Rektorats bedarf. <sup>2</sup>Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. <sup>3</sup>Für die Bekanntgabe der Satzung und der Ordnungen gelten Art. 13 Abs. 1 und 3 entsprechend; sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. <sup>4</sup>Die Satzung regelt insbesondere:

1. die Zusammensetzung, die Wahl und Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Ausschüsse, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft,
3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
5. das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.

(5) <sup>1</sup>Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. <sup>2</sup>Art. 18 Abs. 2 gilt

entsprechend. <sup>3</sup>Die Satzung der Studierendenschaft kann eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft vorsehen. <sup>4</sup>Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

(6) <sup>1</sup>Das Rektorat übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus. <sup>2</sup>Art. 74 findet entsprechende Anwendung.

(7) Für die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments, die Sprechstunden und die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung stellt die Hochschule im Rahmen des Erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung.“

2. Nach Nr. 13 wird folgende Nr. 14 eingefügt:

„14. Nach Art. 52 werden folgende Art. 52a bis 52c eingefügt:

„Art. 52a  
Studierendenparlament

(1) <sup>1</sup>Das Studierendenparlament ist das oberste Beschluss fassende Organ der Studierendenschaft. <sup>2</sup>Seine Aufgaben werden vorbehaltlich besonderer Regelungen dieses Gesetzes durch die Satzung der Studierendenschaft bestimmt. <sup>3</sup>Es wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) <sup>1</sup>Als ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments ist ein Haushaltsausschuss zu bilden, dessen Mitglieder nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft.

(3) <sup>1</sup>Das Nähere über die Wahl zum Studierendenparlament und zum Allgemeinen Studierendenausschuss regelt die vom Studierendenparlament zu beschließende Wahlordnung, die der Genehmigung des Rektorats bedarf; die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. <sup>2</sup>Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl.

Art. 52b  
Allgemeiner Studierendenausschuss

(1) <sup>1</sup>Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. <sup>2</sup>Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.

(2) <sup>1</sup>Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup>Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter abschließt; die Satzung kann Wertgrenzen für Geschäfte nach Satz 3 Halbsatz 1 vorsehen.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. <sup>2</sup>Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. <sup>3</sup>Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er das Rektorat zu unterrichten.

Art. 52c  
Fachschaften

(1) <sup>1</sup>Die Studierendenschaft kann sich nach Maßgabe ihrer Satzung in Fachschaften gliedern. <sup>2</sup>Die Satzung der Studierendenschaft trifft Rahmenregelungen für die Fachschaften einschließlich der Fachschaftsorgane und der Grundzüge der Mittelzuweisung an und der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaften.

(2) <sup>1</sup>Die Fachschaften können Mittel nach Abs. 1 als Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten und die Studierendenschaften im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel privatrechtsgeschäftlich vertreten. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft.“

3. Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 15 und wird wie folgt gefasst:

„15. Art. 53 wird wie folgt gefasst:

„Art. 53  
Finanzierung

(1) Der Freistaat stellt im Rahmen seines Haushalts der Studierendenschaft für deren Zwecke eine Grundfinanzierung zur Verfügung.

(2) <sup>1</sup>Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. <sup>2</sup>Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. <sup>3</sup>Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird

und der Genehmigung des Rektorats bedarf.<sup>4</sup> Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.<sup>5</sup> Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen.<sup>6</sup> Die Studierendenschaft regelt durch Satzung, dass in den Fällen des Art. 46 Nr. 5 und des Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 für diese Beiträge Ausnahmen in sozialen Härtefällen zulässig sind.<sup>7</sup> Die Hochschule wirkt bei der Verwaltung von zweckgebundenen Beiträgen für die Bezahlung des Semestertickets mit.

(3)<sup>1</sup> Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach Art. 105 bis 111 BayHO, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, und unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.<sup>2</sup> Das Staatsministerium kann unter Berücksichtigung der Aufgaben, der Rechtsstellung und der Organisation der Studierendenschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat durch Rechtsverordnung Ausnahmen von Art. 105 bis 111 BayHO zulassen oder abweichende und ergänzende Regelungen treffen.

(4)<sup>1</sup> Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufgestellt und vom Studierendenparlament unter vorheriger Stellungnahme durch den Haushaltsausschuss festgestellt.<sup>2</sup> Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft.<sup>3</sup> Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind beizufügen.

(5) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(6) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.<sup>4</sup>

4. Die bisherigen Nrn. 15 bis 20 werden die Nrn. 16 bis 23.

### **Begründung:**

Bayern ist das letzte Bundesland, das in seinem Hochschulgesetz keine Verpflichtung zu einer selbst verwalteten Studierendenvertretung vorsieht. Hier sind die entsprechenden Strukturen 1973 abgeschafft und gegen rechtlich schwächer gestellte Mitbestimmungsstrukturen ersetzt worden. Die studentische Interessensvertretung in Bayern ist im Vergleich zu anderen Bundesländern um wesentliche Punkte beschnitten. So wird in Bayern die Satzung der Studierendenvertretung vom Bayerischen Hochschulgesetz vorgeschrieben. Die Studierenden haben keinen Einfluss auf Zusammensetzung und Aufgabenbereiche ihrer eigenen Vertretung. Dies ist der Grund, warum es in Bayern weder einen ASTA noch eine Vollversammlung gibt, die verbindliche Beschlüsse fassen kann.

Auch über ihre finanziellen Mittel bestimmen nicht die Studierenden, sondern das Staatsministerium. Es legt die meist sehr geringe Höhe der Mittel fest und bestimmt, nach welchen Kriterien diese verwendet werden sollen. An diesen orientieren sich die Universitäten, wenn sie über die Genehmigung der Mittel entscheiden. Durch diese Steuerung wird die Studierendenvertretung zu einer gewöhnlichen universitären Behörde unter vielen degradiert und agiert ohne faktischen Einfluss auf die Universitätspolitik als schlichter Bittsteller.

Dem Status der Studierendenschaft als größte universitäre Gruppe wird die gegenwärtige gesetzliche Regelung in keiner Weise gerecht. Die verfasste Studierendenschaft muss auch in Bayern eingeführt werden, um den Studierenden die eigenständige Gestaltung ihrer Mitbestimmung an den Hochschulen zu ermöglichen. Eine mündige Studierendenschaft muss auch zu solchen Fragen Stellung beziehen können, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

Die Studierenden brauchen als größte Gruppe der Hochschule eine Institution, in der sich ein studentischer Willens- und Meinungsprozess bilden kann. Sie sind mündige Bürgerinnen und Bürger. Sie müssen ihre Rechte und Pflichten auch in den Hochschulen wahrnehmen können. Mit der Schaffung der verfassten Studierendenschaft werden die Rechte der Studierenden konkretisiert und damit mehr Rechtssicherheit für diejenigen geschaffen, die sich hochschulpolitisch engagieren. Erst wenn die Studierenden selber darüber entscheiden können, wie sie sich organisieren und wofür sie ihre Mittel ausgeben wollen, kann von einer wirklichen Vertretung gesprochen werden.